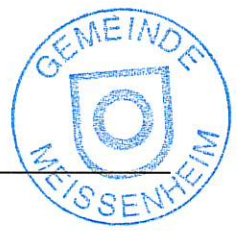


Festsetzung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss der Gemeinde Meißenheim hat gemäß § 196 BauGB i.V.m. § 12 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GAAVO) vom 11.12.1989, die Bodenrichtwerte für die Gemeinde Meißenheim, für die Orte Meißenheim und Kürzell gleichermaßen auf den 31.12.2020 wie folgt festgesetzt:

Art der baulichen Nutzung	baureifes Land incl. Wasser-, Abwasser-, Erschließungsbeiträge	Rohbauland	Bauerwartungsland	Ackerland nicht bebaubar		Wiesen	Waldflächen (Bodenwert)	Wasserflächen (z.B. Baggerseen)	
				außerorts	innerorts				
Beträge in €/m ²									
Wohnbauflächen Neubaugebiet Kleinfelddele III	X	145,-	40,-	2,20--	20,-	1,20	1,50	25,-	Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (z.B. landw. Hofstellen) beträgt der Bodenrichtwert (ohne Erschließung) mit einem angemessenen Gebäudeumgriff 15,- €/m ²
Wohnbauflächen Baugebiete Kleinfelddele I + II Kürzell	160,-	X	X						
Wohnbauflächen im Baugebiet Meißenheim Hellersgrund Teil B + C	195,-	X	X						
Wohnbauflächen im Ortsetter und gemischte Bauflächen	155,-	X	X						
Gewerbliche Bauflächen	50,-	30,-	15,-						

Meißenheim, 04.05.2021



Schlager, Vorsitzender

Für Wohnbauflächen im Ortsetter, bei denen keine rückwärtige Baugrenze festgesetzt ist, bzw. bei denen diese nicht eindeutig erkennbar ist, wird diese auf eine Grundstückstiefe von 35 m ab Grundstücksgrenze / Straße gemessen. Einzelfallentscheidungen bleiben dem Gutachterausschuss vorbehalten.